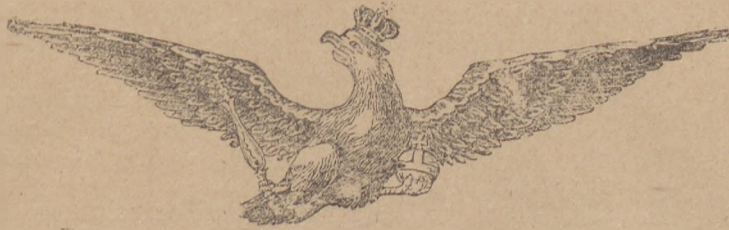


Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 A. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intelligenz-Compt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Compt. Fopengasse 8 angenommen, Preis der gewöhnlichen Zeile 20 $\frac{1}{2}$.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 21.

Danzig, den 14. März

1900.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Behufs Veranlagung der juristischen Personen, Communen, Stiftungen, Versicherungs-Gesellschaften pp., sowie der Forensen zu den Kreisabgaben pro 1900 wollen uns die Ortsvorstände **bis zum 1. April d. J.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung eine Nachweisung von denjenigen Gemeinden, Gesellschaften, Stiftungen und von denjenigen Forensen einreichen, welche in der betreffenden Ortschaft Einkommen aus Grundbesitz oder dem Betriebe eines stehenden Gewerbes beziehen, von den Forensen jedoch nur dann, wenn dieselben **außerhalb des hiesigen Kreises** ihren Wohnsitz haben

Die Nachweisung muß folgende Rubriken enthalten:

1. Name der Ortschaft,
2. Namen der juristischen Personen, Communen, Stiftungen pp. und der außerhalb des Kreises wohnhaften Forensen,
3. Wohnsitz der ad 2 Genannten (soweit sie in Städten wohnen, Angabe der Straße und Hausnummer),
4. Größe ihres Grundbesitzes in der Ortschaft,
5. Grundsteuer und Grundsteuer Nebenvertrag desselben,
6. Gebäudesteuer und Gebäudesteuer-Nutzungswert,
7. Art ihres Gewerbebetriebes in der Ortschaft und die von demselben veranlagte, bezw. durch den Steuerauschuß festgesetzte Gewerbesteuer,
8. Umfang resp. muthmaßliches Einkommen aus dem Grundbesitz oder dem Gewerbebetriebe (ohne Abzug der Lasten und Schuldenzinsen),

9. Lasten und Schulden (beides getrennt), welche auf dem Grundbesitz oder den gewerblichen Etablissements lasten und Zinsfuß der Schulden,
10. Bemerkungen.

Ferner wollen uns die Ortsvorstände auch zum Zwecke der Abrechnung derjenigen Steuerbeträge, die von außerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthum oder Gewerbebetrieb resp dem aus diesen Quellen fließenden Einkommen entrichtet werden, eine zweite Nachweisung ebenfalls

bis zum 1. April d. J. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einreichen, enthaltend diejenigen Personen, welche im Kreise zu den persönlichen Staatssteuern (Einkommensteuer) aus einem Einkommen veranlagt sind, das sie ganz oder theilweise von außerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthum oder Gewerbebetrieb beziehen.

Die Nachweisung muß folgende Rubriken haben:

1. Name der Ortschaft,
2. Namen der Personen, welche im Kreise zu den persönlichen Staatssteuern (Einkommensteuer) aus einem Einkommen veranlagt sind, das sie ganz oder theilweise von **außerhalb** des Kreises belegenen Grundeigenthum oder Gewerbebetrieb beziehen.
3. Betrag ihrer gesammten persönlichen Staatssteuer (Einkommensteuer) pro 1900,
4. Umfang ihres im Kreise belegenen Grundbesitzes (ha, ar),
5. Grundsteuer und Grundsteuer-Neinertrag desselben,
6. Gebäudesteuer und Gebäudesteuer-Nutzungswertb desselben,
7. Art ihres im Kreise betriebenen stehenden Gewerbes,
8. Gewerbesteuer, welche für diesen Theil des Betriebes festgesetzt ist,
9. Umfang resp. muthmaßliches Einkommen aus dem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe (ohne Abzug der Lasten und Schuldenzinsen),
10. Lasten und Schulden (beides getrennt), welche auf dem Grundbesitz oder den gewerblichen Etablissements **im Kreise** (4 und 7) lasten und Zinsfuß der Schulden,
11. Umfang ihres außerhalb des Kreises belegenen Grundbesitzes,
12. Grundsteuer-Neinertrag desselben,
13. Gebäudesteuer-Nutzungswertb desselben,
14. Art ihres außerhalb des Kreises betriebenen stehenden Gewerbes,
15. Gewerbesteuer, welche für den Theil des Betriebes festgesetzt ist,
16. Umfang des muthmaßlichen Einkommens aus dem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe (ohne Abzug der Lasten und Schuldenzinsen),
17. Lasten und Schulden (beides getrennt), welche auf dem **außerhalb des Kreises** belegenen **Grundbesitz** oder **Gewerbebetrieb** (11 und 14) lasten und Zinsfuß der Schulden,
18. Bemerkungen.

Endlich haben uns die Ortsvorstände eine dritte Nachweisung über die in ihren Ortschaften wohnhaften unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten und pensionirten Beamten behufs etwaiger Heranziehung des Dienst Einkommens bezw der Pension derselben zu den Kreisabgaben

gleichfalls **bis zum 1. April d. J.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Die Nachweisung muß folgende Angaben enthalten:

1. Name der Ortschaft,
2. Zu-, Vornamen und Stellung des Beamten,
3. Behörde, bei welcher der Beamte angestellt bzw. beschäftigt ist,
4. Für 1900 veranlagter Einkommensteuerbetrag,
5. Betrag des Dienst Einkommens oder der Pension laut Einkommensnachweisung,
6. Betrag des etwaigen Privateinkommens laut Einkommensnachweisung,
7. Prozentfuß bzw. Betrag, mit welchem der Beamte von seinem Dienst Einkommen zu den Gemeinde- und Schulabgaben **in der Ortschaft** herangezogen wird.
8. Bemerkungen.

Für die am Orte wohnhaften Geistlichen und Lehrer ist die qu. Nachweisung gleichfalls aufzustellen.

Aus denjenigen Ortschaften, in welchen nur eine oder gar keine Nachweisung der vor- bezeichneten Art aufzustellen ist, erwarten wir **bis zum 1. April d. Js.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung entsprechende Anzeige.

Danzig, den 10. März 1900

Der Kreis Ausschuß des Kreises Danziger Höhe.

(Vorschriftsmäßige Formulare sind in der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei Danzig, Jopengasse 8, vorrätzig.)

2. Die Königl. Regierung hat den nachstehend genannten Schulverbänden die daneben vermerkten Beträge als Beihilfe aus Staatsmitteln zu den den Lehrern gezahlten Entschädigungen für die Theilnahme an den amtlichen Kreis Konferenzen bewilligt. Die Schulkassenrendanten weisen ich an, diese Beträge von der königlichen Kreis kasse gegen Quittung zu erheben und **an die betreffenden Lehrer unter Anrechnung der denselben aus der Schulkasse bereits gewährten Entschädigung auszuführen.**

Bankau	Meyer	4,50	Me	Glettkau	Schlüter	5	Me
Al. Bölkau	Rekowski	5	"	Gluckau	Slawinski	5	"
"	Döhring	5	"	"	Krüger	5	"
"	Halberstadt	5	"	"	Wiercinski	5	"
Brentau	Urbat, Franz	5	"	Grenzdorf	Schmefel	5	"
"	Rolski	5	"	Hochstrief	Steinbrecher	5	"
"	Tybulski	5	"	"	Mahlau	5	"
Brösen	Nowakowski	5	"	"	Nabakowski	5	"
"	Lewandowski	5	"	Hölle	Palm	5	"
"	Glig	5	"	Jetau	Aneiphoff	10	"
"	Bruntke	5	"	Kladau kath.	Erdmann	5	"
Czerniau	Guski	5	"	" ev.	Rnuth	5	"
"	Reiter	5	"	Gr. Kleschau	Hupe	5	"
Gmaus	Soder	6	"	Kotoschken	Jagielski	5	"
"	Schulz	6	"	Rowall	Thonert	7	"
"	Schwanitz	6	"	Lagschau	Brittall	10	"
"	Zietzen	6	"	Langenau ev.	Schäfer	4	"
Glettkau	Rammratowski	5	"	" "	Goile	4	"

Langenau kath.	Goerke	4	M	Rosenberg	Nichert	11	M
Leesen	Urbat, Christian	5	"	"	Bawlowski	11	"
Lehmberg	Koneffke	5	"	Gr. Saalan	Grunhold	5	"
Matern	Kammer	5	"	Saspe	Schalhorn	5	"
Netkau	Klebowski	5	"	"	Fromm	5	"
Oliva ev.	Walterj	5	"	Schellmühl	Hoffmann	5	"
" "	Böhndke	5	"	Schönfeld	Drogosch	5	"
" "	Frl. Fischer	5	"	"	Majerowski	5	"
" kath.	Jaenger	5	"	"	Baldhardt	5	"
Oliva kath.	Hückwart	5	"	Schüddeltau	Schröder	6	"
" "	Görig	5	"	"	Dschinski	6	"
" "	v. Wiedt	5	"	Schwintsch	Federau	10	"
" "	Dudeck	5	"	Straschin	Horn	10	"
" "	Krause	5	"	Suckschin	Nadise	10	"
" "	Frl. Boddig	5	"	Sulmin	Nopelius	9	"
" "	Frl. Szalkowski	5	"	Wartsch	Kriesen	5	"
Biezkendorf	Wirweitzki	3	"	Wonneberg	Hückel	5	"
"	Kottenstein	3	"	Zigankenbergerfeld	Schöwe	5	"
Braust	Moderitzki	4	"	evang.			
"	Kusch	4	"	Zigankenbergerfeld	Grundmann	3	"
"	Specht	4	"	evang.			
"	Frl. Engel	4	"	Zigankenbergerfeld	Gorchs	5	"
"	Burczyk	4	"	kath.			
"	Langanki	4	"	Zigankenbergerfeld	Fordact	3	"
Nankau	Schütz	5	"	kath.			
"	Hilgenfeld	5	"	Zipplau	Domröie	5	"
"	Gohra	5	"				

Danzig, den 8. März 1900.

Der Landrath.

3. Die Herren Amtsvorsteher und Ortsvorsteher des Kreises mache ich auf die als Sonderbeilage zu No 7 des Amtsblatts erschienene Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 versicherten Perionen, sowie auf die dem Amtsblatt No. 8 beigefügte Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes, besonders aufmerksam.

Danzig, den 8. März 1900.

Der Landrath.

4. Die Schrift "Der Viehhandel nach dem bürgerlichen Gesetzbuch", zusammengestellt von Landrath v. Keller, ist in der Verlagshandlung von Heinrich Staadt zu Wiesbaden zum Preise von 10 Pfennig zu haben. Ich mache die Viehbesitzer auf diese Schrift hierdurch aufmerksam.

Danzig, den 12. März 1900.

Der Landrath.

Beilage.